

VERORDNUNGSBLATT

DER STADT SCHÄRDING

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 22. Dezember 2025

Nr. 2 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Schärding betreffend Wassergebühren. (Wassergebührenordnung)**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding vom 16. Dezember 2025, mit der die Wasseranschluss- und Wasserbezugsgebührenordnung, in der Folge Wassergebührenordnung, für die Stadtgemeinde Schärding neu gefasst wird.

Auf Grund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idgF. und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 BGBl. I Nr. 168/2023 jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

I. Wasseranschlussgebühr

§ 1

Für den Anschluss von Liegenschaften und Bauwerken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Schärding wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften. Bauberechtigte sind Grundeigentümer gleichzusetzen.

§ 1 a

Für Zu-, An- und Ausbauten ist eine Ergänzungsgebühr zu entrichten.

§ 2

Die Wasseranschlussgebühr beträgt:

- | | | | |
|----|---|------|----------|
| 1. | Für Einfamilienhäuser bis 150 m ² | | |
| | verbaute Fläche je m ² | EURO | 19,57 |
| | mindestens jedoch 4 Belastungseinheiten | | |
| | a € 733,75 | EURO | 2.935,00 |
| | über 150 m ² je m ² | EURO | 19,57 |
| 2. | Für Zweifamilienhäuser bis 300 m ² | | |
| | verbaute Fläche je m ² | EURO | 19,57 |
| | mindestens jedoch 8 Belastungseinheiten | | |
| | a € 733,75 | EURO | 5.870,00 |
| | über 301 m ² je m ² | EURO | 19,57 |
| 3. | Je weitere Wohneinheit bis 150 m ² | | |
| | verbaute Fläche je m ² | EURO | 19,57 |
| | mindestens jedoch 4 Belastungseinheiten | | |
| | € 733,75 | EURO | 2.935,00 |
| | über 150 m ² je Belastungseinheit pro m ² | EURO | 19,57 |
| 4. | Für Wohnblöcke je Wohneinheit bis 150 m ² | | |
| | verbaute Fläche je m ² | EURO | 19,57 |
| | mindestens je 4 Belast.Einh. a € 733,75 | EURO | 2.935,00 |
| | über 150 m ² je Belastungseinheit pro m ² | EURO | 19,57 |
| | für Garconnieren in Wohnblöcken je | | |
| | Wohneinheit 2 Belastungseinheiten | | |
| | à € 733,75 | EURO | 1.467,50 |

5. Für Zu, An- und Ausbauten, sowie Garagen
auch Kellergaragen, Nebengebäude und Schwimm-
bäder pro m² EURO 19,57

DG-Ausbauten nur jene Fläche, die benützbar
ausgebaut ist (unter 1,50 m Dachschräge erfolgt
keine Berechnung) pro m² EURO 19,57

Freistehende oder angebaute Garagen oder Neben-
gebäude (z.B. Flugdächer, Schuppen u.ä. Gebäude)
bis zu einer Nutzfläche von 50 m² sind ausgenommen,
wenn sie nicht angeschlossen sind.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene
bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlagen einzube-
ziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt),
sofern auch nur diese Bereiche aus der öffentlichen Wasser-
versorgungsanlage versorgt werden.

Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume,
Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milch-
produkte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen
Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume
zählen zur Bemessungsgrundlage

6. Für freie Grundparzellen

4 Belastungseinheiten a € 733,7	EURO	2.935,00
---------------------------------	------	----------

7. Für Gebäude und Bauwerke, welche nicht unter

§ 2 Z.1-6 angeführt sind, richtet sich die

Wasserleitungsanschlussgebühr nach der

Flächenbemessung und zwar:

für jeden m ² bis 350 m ²	EURO	19,57
---	------	-------

für jeden m ² zw. 350 m ² und 500 m ²	EURO	17,61
--	------	-------

für jeden m ² zw. 501 m ² und 1000 m ²	EURO	15,85
---	------	-------

für jeden m ² über 1001 m ²	EURO	14,27
---	------	-------

mind. jedoch 8 Belastungseinheiten

a € 733,75	EURO	5.870,00
------------	------	----------

(jeweils ohne Umsatzsteuer).

8. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle

an das Wasserversorgungsnetz geschaffen wird – gilt nur für untergeordnete Bebauung/Nutzung und nicht für weitere Wohnobjekte – ist für jede weitere Einmündung ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.

§ 3

Die Bemessungsgrundlage für Bauwerke gemäß § 2 bildet die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschoße sämtlicher Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz aufweisen. Dachraum, Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützbar ausgebaut sind. Ein Bestand, für den bereits früher eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, wird bei der Neuberechnung der Wasserleitungsanschlussgebühr in Abzug gebracht.

Verbaute, überdachte Flächen (Balkone, Loggien, Terrassen) deren Dachwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, sind ebenfalls in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Die betragsmäßige Rückvergütung für einen Altbestand ergibt sich aus der jeweils zum Zeitpunkt der Neuberechnung gültigen Gebührenordnung.

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der angeführten Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Punkt 5 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie

Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

- 1) Die Wasserleitungsanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. im Falle von § 2 Ziffer 5 mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.
- 2) Die Anschlussgebühr wird mittels Bescheides vorgeschrieben und ist innerhalb von 30 Tagen ab der Zustellung des Bescheides zu entrichten.

II. Wasserbezugsgebühr

§ 5

- 1) Von allen Wasserbezugsberechtigten ist die festgesetzte Wasserbezugsgebühr und Zählermiete vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai und 15. August eine Vorauszahlung und am 15. November die Jahresabrechnung.
- 2) Die Einhebung dieser Gebühr erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- 3) Die Verpflichtung zur Bezahlung dieser Gebühr bzw. Miete beginnt sofort nach dem durchgeführten Anschluss an die Wasserhauptversorgungsleitung.
- 4) Der Wasserverbrauch wird aufgrund der von der Stadtgemeinde Schärding zur Verfügung gestellten Wasserzähler ermittelt.
- 5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 6) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- 7) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke EURO 2,35 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, mindestens jedoch EURO 94,00.
- 8) Bei alten, an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Objekten, wo derzeit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, erfolgt die Verrechnung nach Punkten, und zwar vierteljährlich

1 Punkt

EURO

9,40

Punkteberechnung:

pro Person	1 Pkt.	pro Pissoirspülung	5 Pkt.
pro Wasser WC	2 Pkt.	pro Geschäftsraum	2 - 5 Pkt.
pro Brause	2 Pkt.	pro Garten bis 350 m ²	2 - 5 Pkt.
pro Amt und			
Kanzleien	5 Pkt.	pro Garten über 350 m ²	5 - 20 Pkt.
pro Bad	4 Pkt.	pro Großvieh	2 Pkt.
pro Garage	5 Pkt.	pro Kleinvieh	1 Pkt.

Als Stichtag zur Ermittlung der Personenanzahl des jeweiligen Haushaltes und Errechnung des Vorschreibungsbetrages gelten die Meldedaten (Hauptwohnsitz) des 1. Jänner und des 1. Juli eines jeden laufenden Jahres.

III. Zählermiete

§ 6

Die Eigentümer, der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, haben für die Beistellung des Wasserzählers eine vierteljährliche Zählergebühr zu entrichten:

Wasserzähler für 4 m ³ vierteljährlich	EURO	9,35
Wasserzähler für 10 m ³ vierteljährlich	EURO	15,25
Wasserzähler für 16 m ³ vierteljährlich	EURO	30,50
Wasserzähler 4 m ³ + Puls+Funk, vierteljährlich	EURO	22,50

Wasserzähler für DN 50 m ³ vierteljährlich	EURO	55,30
Wasserzähler für DN 80 m ³ vierteljährlich	EURO	231,20

IV. Schlussbestimmungen

§ 7

Zu den in dieser Wassergebührenordnung geregelten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Durch diese Verordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 20.05.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Günter Streicher